

Arbeitsgericht Zürich

4. Abteilung



Geschäfts-Nr.: AH250086-L/U

Mitwirkend: Ersatzrichter MLaw T. Ries als Einzelrichter,
Gerichtsschreiberin MLaw E. Tahiri

Verfügung vom 24. März 2026

in Sachen

A. _____,

Kläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

B. _____ AG,

Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____

betreffend **Forderung / Zeugnisänderung**

Rechtsbegehren:

(act. 1., S. 2)

- "1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 11'650.– (brutto), zzgl. Zins zu 5 % seit 1. April 2024, zu bezahlen;
2. Die Beklagte sei des Weiteren unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe wegen Ungehorsams i.S.v. Art. 292 StGB zu verpflichten, dem Kläger ein wie folgt berechtigtes Arbeitszeugnis aus- und zuzustellen:

Zweiter Absatz: Ergänzung des Heimatorts nach Angabe des Geburtsdatums ("..., geboren am tt.05.1995, von C._____, ...")

Vierter Absatz (Leistungsbeurteilung): "Herr A.____ erledigte seine Aufgaben sowohl in quantitativer, als auch in qualitativer Hinsicht stets zu unserer vollen Zufriedenheit.", eventualiter: "Die Leistungen von Herrn A.____ waren qualitativ und quantitativ stets gut."

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, letztere zuzüglich 8.1 % MWSt, zu Lasten der Beklagten."

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 16. Juli 2025 (Datum Poststempel) reichte der Kläger eine begründete Klage mit den eingangs erwähnten Rechtsbegehren ein (act. 1). Die Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 11 und 12 , datiert vom 22. April 2025 (act. 3). Die Frist gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO wurde somit gewahrt.

2. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 11. März 2026 schlossen die Parteien den nachfolgenden schriftlichen Vergleich mit Widerrufsfrist (act. 22):

- " 1. Die Beklagte verpflichtet sich, Kläger Fr. 4'750.– brutto zu bezahlen, zahlbar spätestens bis am 30. April 2026.

Dieser Betrag reduziert sich, soweit die Beklagte urkundlich nachweist, dass und in welchem Umfang sie Sozialabzüge an die zuständigen Instanzen abzuführen hat.

2. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger unter dem Datum des ursprünglich ausgestellten Arbeitszeugnisses, 8. Mai 2024 ein korrigiertes Arbeitszeugnis mit wie folgt berechtigtem Wortlaut aus- und zuzustellen:

Vierter Absatz (Leistungsbeurteilung):

"Die Leistungen von Herrn A. _____ waren qualitativ und quantitativ stets gut."

3. Die Parteien verzichten gegenseitig auf Parteientschädigungen.
 4. Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis auseinandergesetzt.
 5. Dieser Vergleich tritt nur in Kraft, sofern er nicht von einer der Parteien bis spätestens am 20. März 2026 (Datum des Poststempels) durch schriftliche Eingabe an das Arbeitsgericht Zürich, 4. Abteilung, Postfach, 8036 Zürich, widerrufen wird."
3. Innert Frist wurde der Vergleich von keiner Partei widerrufen, weshalb er in Kraft tritt. Der Vergleich hat somit die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 241 Abs. 2 ZPO).
4. Das Verfahren ist unter vereinbarungsgemässer Regelung der Entschädigungsfolgen als durch Vergleich erledigt abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 und Art. 109 Abs. 1 ZPO). Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 114 lit. c ZPO).

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird als durch Vergleich erledigt beschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

Zürich, 24. März 2026

ARBEITSGERICHT ZÜRICH
4. Abteilung

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Tahiri